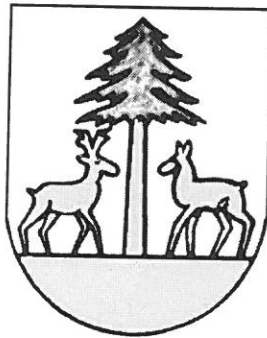


Einwohnergemeinde Oberlangenegg



Wasserversorgungs- reglement der Wasserversorgung Oberlangenegg Schwarzenegg

10. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
Artikel 8	a Menge und Qualität b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	Jährliche Gebühren
Artikel 35	Rechnungsstellung
Artikel 36	Fälligkeiten
Artikel 37	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 38	Verjährung
Artikel 39	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 40	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 41	Widerhandlungen
Artikel 42	Rechtspflege
Artikel 43	Übergangsbestimmung
Artikel 44	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr minimale Anschlussgebühr
-----------	---

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2	Grundgebühr Verbrauchsgebühr Jährliche Löschgebühr
Artikel 3	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 4	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

Formulare

Kommentar

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöserschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

Bewilligungspflicht

Artikel 11

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die Vergrösserung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Artikel 12

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Artikel 13

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser-
bezuges

Artikel 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 16**
- Öffentliche Anlagen
- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ,
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Artikel 17**
- Private Anlagen
- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Artikel 18**
- Planung und Erstellung
- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

- Artikel 19**
- Leitungen im Strassengebiet
- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Artikel 20**
- Sicherung öffentlicher Leitungen
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.</p> <p>³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Revision, Störungen	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p> <p>² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p>
<p>C. Private Anlagen</p> <p>1. Grundsätze</p>	
Kostentragung	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</p> <p>² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.</p>
Mängel	<p>Artikel 27</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 28</p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p>

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

b Gemeinsame Bestimmungen

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumwerte (RW) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den RW.

⁴ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 34

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschargebühr

³ Die jährliche Löschargebühr ist geschuldet für

- nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen
- für die an der Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen

im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

⁴ Für geschützte Gebäude haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschargebühren zu bezahlen. Die jährliche Löschargebühr wird aufgrund der vorhandenen Grundgebühren berechnet.

⁵ Die Gemeindeversammlung beschliesst einmalig die neue Gebührenregelung mit Wassertarif zusammen mit dem Reglement. Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 35

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Artikel 36

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der vorhandenen RW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Jährliche Gebühren

² Die jährlichen Gebühren sind jeweils auf Ende Jahr fällig. Es kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der
Gebühren

Artikel 37

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Artikel 38

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen

Artikel 39

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerInnen der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Artikel 40

Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 41

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 42

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 43

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten,
Anpassung

Artikel 44

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

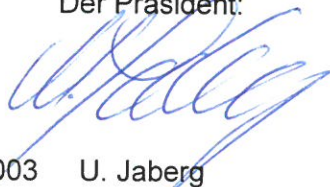
³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Insbesondere aufgehoben wird:

Reglement für die Wasserversorgung Schwarzenegg-Oberlangenegg vom 13.12.1969

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2003.

Namens der Einwohnergemeinde Oberlangenegg
Der Präsident:



Oberlangenegg, 10. Juni 2003 U. Jaberg

Der Gemeindeschreiber:



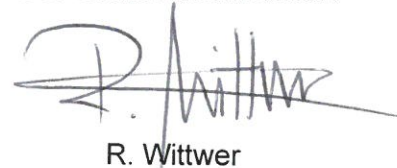
R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. Mai bis 10. Juni 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19, 20 und 23 vom 8. und 15. Mai sowie vom 5. Juni 2003 bekannt.

Oberlangenegg, 23. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:



R. Wittwer

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung Oberlangenegg beschliesst gestützt auf Artikel 34 des Wasserversorgungsreglementes vom 10. Juni 2003 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1
	Die Anschlussgebühr wird auf Grund der vorhandenen Raumwerte berechnet. Als Raumwert (RW) gelten alle bewohnbaren und gewerblich benutzten Räume, einer Liegenschaft sowie allen übrigen Räume mit Wasseranfall. Die Einstufung erfolgt durch die Trink- und Abwasserkommission.
	Räume ohne Wasseranfall (Zimmer etc.) = 1 Raumwert
	Räume mit Wasseranfall (Küche, Bad / WC-Anlagen, Nassräume, Waschküchen, Milchkammern Garagen, Bastelräume etc.) = 2 Raumwerte
	Die Gebühr pro Raumwert beträgt Fr. 400.-

Minimale Anschlussgebühr	Die minimale Anschlussgebühr pro Gebäude beträgt Fr. 4'000.-.
--------------------------	---

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Artikel 2
	Die Grundgebühr von Fr. 150.-- wird pro Wohnung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe erhoben.
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.10 pro m ³
Jährliche Löschgebühr	Die jährliche Löschgebühr wird aufgrund der vorhandenen Grundgebühren berechnet. a Für Wasserbezüger gemäss Artikel 34c ist die Löschgebühr (25 % pro Grundgebühr) in der Grundgebühr enthalten. Für die übrigen Wasserbezüger reduziert sich die Grundgebühr um 25 %. b Für Nichtwasserbezüger gemäss Art. 34c beträgt die Löschgebühr 27 % pro Grundgebühr.

Ungemessene Wasserbezüge	Artikel 3
	Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 70.-- pro Gebäude erhoben. Andere ungemessene Wasserbezüge (Weidewasser etc.) werden durch die Trink- und Abwasserkommission eingeschätzt.

Mehrwertsteuer	Artikel 4
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 5**
Die Gemeindeversammlung beschliesst einmalig zusammen mit dem Reglement die neue Gebührenregelung mit Wassertarif. Anschliessend ist für die Tarife gemäss Artikel 1 die Gemeindeversammlung, für die restlichen Tarife der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 6**
¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2004 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

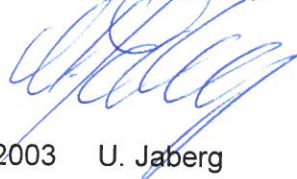
Insbesondere aufgehoben wird:

Tarif für die Wasserversorgung Schwarzenegg-Oberlangenegg vom 13.12.1969

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2003.

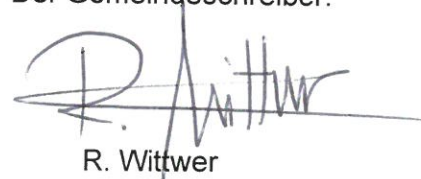
Namens der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Der Präsident:



Oberlangenegg, 10. Juni 2003 U. Jaberg

Der Gemeindeschreiber:



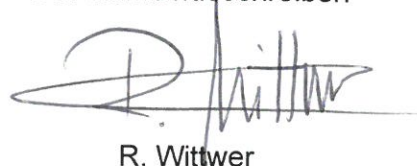
R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Wassertarif vom 9. Mai bis 10. Juni 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19, 20 und 23 vom 8. und 15. Mai sowie vom 5. Juni 2003 bekannt.

Oberlangenegg, 23. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:



R. Wittwer

Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif vom 10. Juni 2003 der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Änderung des Wasserversorgungsreglementes

Das Reglement wird wie folgt geändert:

WASSERTARIF

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1
unverändert

Minimale
Anschlussgebühr

Die minimale Anschlussgebühr pro Gebäude beträgt
Fr. 3'000.00^a.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 6
¹ Die Tarifierpassung tritt rückwirkend auf den 01.01.2005 in
Kraft.

² unverändert

Genehmigungsbeschluss

Die Versammlung vom 31. Mai 2005 nahm diese Reglementsänderung an.

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



U. Jaberg



R. Wittwer

^a Bis 31.12.2004: Fr. 4'000.-

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung des Wasserversorgungsreglementes (Wassertarif) vom 29. April bis 31. Mai 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17, 18 und 21 vom 28. April, 6. und 26. Mai 2005 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 16. Juni 2005

Der Gemeindeschreiber:



R. Wittwer

Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif vom 10. Juni 2003 der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Änderung des Wasserversorgungsreglementes

Der Wassertarif wird wie folgt geändert:

WSSERTARIF

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2
Grundgebühr Die Grundgebühr von Fr. 90.--^a wird pro Wohnung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe erhoben.

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.80^b pro m³

Jährliche Löschgebühr unverändert

Artikel 2a^c
Rabattsystem ¹ Übersteigt der jährliche Frischwasserverbrauch ab der Wasserversorgung Oberlangenegg/Schwarzenegg die Menge von 3'000 m³, wird auf der vollumfänglichen Verbrauchsgebühr ein Rabatt von 10 % gewährt.

² Der für den Rabatt erforderliche Wasserverbrauch von 3'000 m³ gilt pro Liegenschaft und Standort und ist nicht kumulierbar.

Artikel 3
Ungemessene Wasserbezüge unverändert

Artikel 4
Mehrwertsteuer unverändert

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5
Zuständigkeiten unverändert

^a Bis 31.12.2005: Fr. 150.00

^b Bis 31.12.2005: Fr. 1.10

^c Neu ab 1.1.2006

Inkrafttreten

Artikel 6¹ unverändert² unverändert

³ Die Änderung vom 9. November 2006 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberlangenegg hat diese Änderung am 9. November 2006 beschlossen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Oberlangenegg, 9. November 2006

GEMEINDERAT OBERLANGENEGB

Der Präsident:



U. Jaberg

Der Sekretär:



R. Wittwer

Mitteilung an:

- Regierungsstatthalteramt Thun (1 Original-Exemplar)
- Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern

Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif vom 10. Juni 2003 der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Änderung des Wasserversorgungsreglementes

Der Wassertarif wird wie folgt geändert:

WASSERTARIF

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2
Grundgebühr Die Grundgebühr von Fr. 100.--^a wird pro Wohnung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe erhoben.

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00^b pro m³

Jährliche Löschgebühr unverändert

Artikel 2a
Rabattsystem unverändert

Artikel 3
Ungemessene Wasserbezüge unverändert

Artikel 4
Mehrwertsteuer unverändert

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5
Zuständigkeiten unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten¹ unverändert

² unverändert

^a Bis 31.12.2015: Fr. 90.00

^b Bis 31.12.2015: Fr. 0.80

³ unverändert

⁴ Die Änderung vom 12. Oktober 2015 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

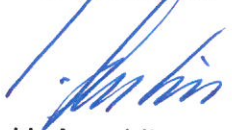
Genehmigungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberlangenegg hat diese Änderung am 12. Oktober 2015 beschlossen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Oberlangenegg, 12. Oktober 2015

GEMEINDERAT OBERLANGENEGG

Der Präsident:


U. Aeschlimann

Der Sekretär:


R. Wittwer



Mitteilung an:

- Regierungsstatthalteramt Thun (1 Original-Exemplar)
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif vom 10. Juni 2003 der Einwohnergemeinde Oberlangenegg

Änderung des Wasserversorgungsreglements

Der Wassertarif wird wie folgt geändert:

WASSERTARIF

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Artikel 2 Die Grundgebühr von Fr. 150.00 ^a wird pro Wohnung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe erhoben.
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 ^b pro m ³
Jährliche Löschgebühr	unverändert
Rabattsystem	Artikel 2a unverändert
Ungemessene Wasserbezüge	Artikel 3 unverändert
Mehrwertsteuer	Artikel 4 unverändert
III. Schlussbestimmungen	
Zuständigkeiten	Artikel 5 unverändert
Inkrafttreten	Artikel 6 ¹ unverändert ² unverändert

^a Bis 31.12.2020: Fr. 100.00

^b Bis 31.12.2020: Fr. 1.00

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Die Änderung vom 07. September 2020 tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberlangenegg hat diese Änderung am 07. September 2020 beschlossen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Oberlangenegg, 07. September 2020

GEMEINDERAT OBERLANGENEGB

Der Präsident:

sig. U. Aeschlimann

Die Sekretärin:

sig. S. Käser